



Rat der
Europäischen Union

069938/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/06/15

Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

10078/15

JAI 481
FRONT 136
SIRIS 43
COSI 75
COTER 85
ENFOPOL 168
COMIX 286

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3894 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 15.6.2015 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3894 final.

Anl.: C(2015) 3894 final



Brüssel, den 15.6.2015
C(2015) 3894 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 15.6.2015

**zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für
Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen
ist (K(2006) 5186 endg.)**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 15.6.2015

zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung K(2006) 5186 endg. der Kommission vom 6. November 2006 wurde ein „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen festgelegt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Schengen-Handbuch regelmäßig aktualisiert wird. Die Aktualisierungen erfolgten durch die Empfehlungen K(2008) 2976, K(2009) 7376, K(2010) 5559, K(2011) 3918 und C(2012) 9330 der Kommission.
- (3) Der Leitfaden für Grenzschutzbeamte sollte an die durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bedingten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² angepasst werden.
- (4) Der Leitfaden für Grenzschutzbeamte sollte dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 Rechnung tragen.
- (5) Die Terminologie des Leitfadens für Grenzschutzbeamte sollte an den Vertrag von Lissabon angepasst werden, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, einschließlich der Ersetzung der Europäischen Gemeinschaft durch die Europäische Union.

¹ Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

- (6) In dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte sollte berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ab dem 11. Oktober 2014 die obligatorische Überprüfung der Fingerabdrücke von Inhabern von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt bei der Einreise an den Außengrenzen des Schengen-Raums erforderlich ist –

EMPFIEHLT:

1. Der Anhang zur Empfehlung K(2006) 5186 endg. vom 6. November 2006 sollte gemäß dem Anhang zur vorliegenden Empfehlung geändert werden.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Empfehlung vorgesehenen Änderungen am Leitfaden für Grenzschutzbeamte ihren für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am 15.6.2015

*Für die Kommission
Dimitris Avramopoulos
Mitglied der Kommission*

³ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).